

Stets angeben!
Steuernummer 2584

29. MAI. 26

Personenverkehr vormittags 8-12 Uhr
Postfachkonto Nr. 1711 München
Konto bei der Reichsbank und
Bayer. Staatsbank München

**Einkommen-
Gewerb Steuer-Voranmeldung**

(§§ 20 und 21 des Steuerüberleitungsgesetzes)

d. (der Firma) Kittler Adolf Beruf (Geschäftsbetrieb) Spinnhaller
in Ginöf Straße Nr. 41, Stadtwerk I
geboren am _____ in _____ Platz _____
Name der Ehefrau _____ Religionsbekenntnis _____
geborene _____ Religionsbekenntnis _____
Ende des Geschäftsjahres _____

**zur Entrichtung der Einkommen- und Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
für das I. Kalendervierteljahr 1926.**

In dem oben bezeichneten Kalendervierteljahr habe ich (haben wir) - sowie meine in meiner Haushaltung lebende Ehefrau und meine in meiner Haushaltung lebenden minderjährigen Kinder¹⁾ - folgende Einkünfte bezogen:

A.
I. Bruttoeinkommen aus Grund- und Hausbesitz (soweit er nicht dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dient).
Wo befindet sich der Grundbesitz? (Gemeinde, Straße, Hausnummer)

Rm. Pf.

1. Mietwert der Wohnung im eigenen Hause, sowie der ganz oder zum Teil unentgeltlich überlassenen Wohnung im fremden Hause (Zimmerzahl)
2. Miet- und Pachtentnahmen, auch Einkünfte aus der Weitervermietung möblierter und nichtmöblierter Zimmer, Vermietung von Reklameflächen u. dgl.
3. Sonstige Einnahmen aus Grundbesitz (z. B. aus Grundrechten und Gefällen)

II. Bruttoeinkommen

- a) aus freiem Beruf und sonstiger selbständiger (= nicht dem Steuerabzug unterliegender) Arbeit (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Kunstmaler, Gefangslehrer, Vermögensverwalter, Testamentsvollstrecker, Aufsichtsratsmitglieder, Ferner Trübsandempfangen z. B. Rechner)
- b) aus solchen Gewerbetrieben, welche den freien Berufen gleichgestellt sind (z. B. Buchvervielfacher, Buchmacher, Destillier-, Brau-, Frachtführer, Handelsmakler, Handlungsagenten, Heilkundige, Speisekellner, Lagerhalter, Rechtskonsulenten, Stellenvermittler, Steuerberater, Inhaber von Theaterunternehmungen)

2584 u. 50 A.

III. Bruttoeinkommen aus Kapitalvermögen (z. B.: Dividenden auf Aktien, Rufe, Genussscheine, Gewinne aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Genossenschaften, Zinsen von Anleihen aller Art (nicht nur von wertbeständigen Anleihen, bei denen die Eintragung in öffentliche Schuldbücher oder die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach Einbringung der Rentensumme erfolgt ist, Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art einschli. der Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken, Zinsen von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Diskontbeträgen von Wechseln und Anweisungen,

- a) falls ein Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht gemacht wurde (Vor- und Zunahme (Firma), Wohnort, Wohnung (Betriebsort) des Schuldners der Kapitalerträge)
- b) falls der 10%ige Steuerabzug vom Kapitalertrag vorgenommen wurde (es ist hier einzusehen der Bruttobetrag einschließlich des Steuerabzugs). Der Steuerabzug wurde vorgenommen vom (Vor- und Zunahme (Firma), Wohnort, Wohnung (Betriebsort) des Schuldners der Kapitalerträge)

in Höhe von _____ Rm. laut (in Abschrift) mitfolgender Unterlagen:

IV. Bruttoeinkommen aus sonstigen Einnahmen (z. B. Leibrenten, Aliments, Zuschüsse, Entschädigungen für entgehende Einnahmen - Abfindungen - Spekulationsgewinne).

Insgesamt

Rm. Pf.

Von dem unter I bis IV bezeichneten Bruttoeinkommen sind die folgenden mit ihm in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden, im abgelaufenen Kalendervierteljahr tatsächlich aufgewandten Beträge abzuziehen:

- a) die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen (Werbungskosten), zu denen auch Ertragssteuern sowie solche öffentliche Abgaben und Beiträge zur Versicherung von Gegenständen gehören, die zu den Geschäfts- oder Verwaltungskosten zu rechnen sind (z. B. Grund- und Haussteuern, Umsatzsteuern, Feuerversicherungs- und Glasversicherungsbeiträge, Depotgebühren). Nicht abzugsfähig sind insbesondere: Abschreibungen, Auslagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Mehraufwendungen für den Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau, Versicherungs- und Rentebeiträge für den Steuerpflichtigen und seine Angehörigen, Beiträge zu Berufs- und Wirtschaftsvereinigungen, Kirchenumlagen, Einkommen- und Vermögenssteuer, der Steuerabzug vom Kapitalertrag
- b) Schuldzinsen und sonstige dauernde Lasten (Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sind nicht abzugsfähig)
- c) Spekulationsverluste (nur bis zur Höhe der Spekulationsgewinne)

Insgesamt a bis c

Überschuß (A) der Bruttoeinkünfte (I bis IV) über die Werbungskosten (a bis c)

2487 u. A.

1) Das Arbeitseinkommen - nicht das Einkommen aus Grundbesitz oder aus sonstigen Einnahmen - der Ehefrau, sofern es aus der Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betrieb kommt, ist ebenso wie alles Arbeitseinkommen der Ehefrau gleichgültig, wie alt sie ist, außer Beitrag zu zahlen. Der Verdienst für den Unterhalt der Familie darf nicht abgezogen werden.
2) Nichtzinsendes III zu ziehen. Andere nicht abgezogene Kapitalerträge sind auf der folgenden Karte zu vermerken.
3) Nur ausfüllen, wenn das Bruttoeinkommen unter III b allein oder zusammen mit dem unter A I, II, III, IV und unter B bezeichneten Bruttoeinkommen 3000 Rm. übersteigt.

B. 1)

Bruttoeinkommen aus nicht selbständiger (= dem Steuerabzug unterliegender) Arbeit einschl. der Sachbezüge (freie Kost, Wohnung, Licht, Beheizung usw.) und der steuerpflichtigen Dienstaufwandsentschädigungen (Gehälter, Besoldungen, Löhne, Launehem, Gratifikationen, Wartegeldhälter, Rangesgehälter, Pensionen usw.) auf Grund eines Aufstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses als

in Diensten ^{des} (Vor- und Zuname [Firma], Wohnort und Wohnung [Betriebslsh] des Arbeitgebers)

Aus welcher Kasse (genaue Bezeichnung, Adresse) werden die Bezüge ausbezahlt?

Werden Marken geklebt oder die Steuer in bar abgeführt?

Beziehenfalls an welche Finanzkasse(n)?

Abzuziehen ist der in dem oben bezeichneten Kalendervierteljahre beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigte steuerfreie Lohnbetrag (regelmäßig monatlich 100 Rm., nur falls das Finanzamt eine Erhöhung zugelassen hat, der erhöhte Betrag)

Überschuss (B) des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit über den steuerfreien Lohnbetrag

Berechnung:

C.

I. der Einkommensteuervorauszahlung: Überschuss A + Überschuss B = *2487* Rm. Falls diese Summe 2500 Rm. im Kalendervierteljahre nicht übersteigt, ist bei unbeschränkter Einkommensteuerpflichtigen, die lediglich Einkommen nach A I, II, IIIa und IV bezogen haben, abzusehen der Betrag von 200 Rm. im Kalendervierteljahre, so verbleibt ein Gesamtüberschuss von *2287* Rm.

Zu meiner Haushaltsführung gehören am letzten Tage des oben bezeichneten Kalendervierteljahres meine Ehefrau¹⁾ - weiter ^{minder-} jährige Kinder²⁾ (Kinder über 17 Jahre mit eigenem Arbeitslohn sind nicht mitgerechnet), ferner ^{mittellose Angehörige³⁾}, für die das Finanzamt beim Steuerabzug vom Arbeitslohn eine Ermäßigung zugelassen hat.

Die Vorauszahlung beträgt

a) für die ersten 3000 Rm. des Gesamtüberschusses <i>10</i> % v. H.	=	<i>228</i>	Rm. - Pf.
b) von den weiteren angefangenen oder vollen 2000 Rm. 15 % v. H. (ohne Ermäßigung) =			Rm. Pf.
c) von den weiteren angefangenen oder vollen 5000 Rm. 25 % v. H. (ohne Ermäßigung) =			Rm. Pf.
d) für die weiteren Beträge des Gesamtüberschusses 30 % v. H. (ohne Ermäßigung) . . . =			Rm. Pf.
Insgesamt (Ziff. Ia mit d)			Rm. Pf.

Hierauf sind anzurechnen:

1. die durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge (soweit dieser Arbeitslohn der Vorauszahlung zugrunde gelegt worden ist) in Höhe von	Rm. Pf.	<i>11.40</i>	<i>31/10</i>
2. die durch Steuerabzug vom Kapitalertrag einbehaltenen Beträge in Höhe von	Rm. Pf.		
zusammen also		Rm. Pf.	

Auf die Vorauszahlung sind noch zu entrichten

Hierzu kommen die Kirchenumlagen zu 10 % v. H. der gesamten Vorauszahlung (Ziff. Ia mit d)	Rm. Pf.	<i>32</i>	<i>80</i>
Summe I	Rm. Pf.	<i>260</i>	<i>20</i>

II. der Gewerbesteuvorauszahlung für die unter A II b aufgeführten Gewerbebetriebe aus den Betriebs-Roh-Einnahmen zu

davon ab Löhne und Gehälter des Betriebs, gezahlt im Vorauszahlungsschnitt, soweit sie dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn unterworfen worden sind

bleibt Rest

Hievon 2 % v. H.

Hieraus ^{2/10} (infolge Ermäßigung durch die Steuermilderungsverordnung vom 10. 11. 1924)

Aus dem letzten Betrag berechnet sich die fällige Gewerbesteuvorauszahlung mit ^{2/10} hiezu kommen:	Rm. Pf.		
1. der verordnungsmäßige Zuschlag zu 100 % v. H. der Gewerbesteuvorauszahlung	Rm. Pf.		
2. die Kreisumlage zu 50 % v. H. der Gewerbesteuvorauszahlung ohne Zuschlag	Rm. Pf.		
3. Die Kirchenumlage zu 10 % v. H. der Gewerbesteuvorauszahlung ohne Zuschlag	Rm. Pf.		
Summe II	Rm. Pf.		

Zur Tilgung dieser Steuerschulden - zu I und II - zahle(n) ich (wir) *11.40* Rm. Pf. heute in bar - mit Postanweisung - mit Zahkkarte - durch Überweisung auf das Postfachkonto Nr. 1711 - durch Abgabe eines bestellten Reichsbankchekos - bei der Finanzkasse des Finanzamts München III ein.

Es ist mir (uns) bekannt, daß die Voranmeldung als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung gilt. Ich (Wir) versicher(n) hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Voranmeldungen ohne Unterschrift
gelten als nicht abgegeben.

München, den *21. Mai* 1926.

Lutz Hater
(Vor- und Zuname)

Wohnung am 10. 10. 1924: *Thiemstr.* Straße *51* Platz - Hs.-Nr. *51* St. *I*

Teilige Wohnung: *//* Straße - Platz - Hs.-Nr. *4* St. *4*

1) Nur anzuwenden, wenn das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit nach Abzug des steuerfreien Lohnbetrages 3000 Rm. übersteigt oder wenn das Bruttoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit (einschließlich des steuerfreien Lohnbetrages) unter Hinweisnahme des unter A I mit IV bezeichneten Brutto-Einkommens mehr als 3000 Rm. beträgt.

2) 10 % v. H. Der Satz ermäßigt sich jedoch auf je 2 % v. H. für die oben unter C I aufgeführten Angehörigen. Übersteigt der Gesamtüberschuss der Einkünfte über die Werbungskosten nicht den Betrag von 500 Rm. nichtjährig, so ermäßigt sich der Satz von 10 % v. H. dem dritten zur Haushaltsführung zählenden minderjährigen Kind ab auf je 2 % v. H.

NB. Die Vorauszahlungssätze nach Buchstabe C, welche von den Sätzen des neuen Einkommensteuergesetzes abweichen, sind solange anzuwenden, bis der erste auf Grund des neuen Eink.-St.-G. erlassene Steuerbescheid zugestellt ist.